

Zeichensatzung der infaz - Institut für Auditierung und Zertifizierung GmbH



§ 1 NAME UND SITZ DES ZEICHENINHABERS

infaz Institut für Auditierung und Zertifizierung GmbH mit Sitz in Neuss (im folgenden infaz GmbH genannt) ist Inhaberin des nachstehenden Zeichens:



§ 2 ZEICHENBENUTZER

Zeichenbenutzer sind die von infaz GmbH zertifizierten Organisationen.

§ 3 EINRÄUMUNG DES RECHTS ZUR ZEICHENBENUTZUNG

Die infaz GmbH gestattet dem Zeichenbenutzer nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages über die Zertifizierung einer Organisation nebst den dazugehörigen Dokumenten und insbesondere dieser Zeichensatzung die Benutzung dieses Zeichens.

Der Zeichenbenutzer stellt sicher, dass die Benutzung des Zeichens in der Werbung oder bei sonstigen Maßnahmen im Rahmen dieser Zeichensatzung erfolgt.

Für die Benutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Zeichenbenutzer allein verantwortlich.

Es ist nicht gestattet, das Zeichen auf Verpackungen oder Produkten abzubilden. Gleiches gilt für die Veröffentlichung in irgendeiner Art und Weise, die als Kennzeichnung für Produktkonformität interpretiert werden könnte. Ebenso ist es nicht gestattet, das Logo auf Begleitdokumentationen wie z.B. Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen oder Inspektionsberichten zu verwenden. Es darf nicht stillschweigend angedeutet werden, dass die Zertifizierung für Tätigkeiten gilt, die außerhalb des Geltungsbereiches des Zertifikates liegen.

§ 5 HINWEIS AUF ZERTIFIZIERUNGSBEREICH

Die Zeichenbenutzung ist beschränkt auf den Geltungsbereich der Zertifizierung der Organisation.

Die zertifizierte Organisation muss bei der Benutzung des Zeichens auf den Inhalt der Zertifizierungsurkunde, deren Registriernummer und die infaz GmbH hinweisen.

§ 6 AUSSETZEN DER ZERTIFIZIERUNG

Wird die Zertifizierung entsprechend den Zertifizierungsregeln der infaz GmbH ausgesetzt, verliert der Zeichenbenutzer das Recht auf Zeichenbenutzung.

In einem solchen Fall darf der Zeichenbenutzer noch vorhandene Unterlagen, Medien etc., die mit dem Zeichen versehen sind, noch höchstens einen Monat ab Rechtskraft der Aussetzung der Zertifizierung benutzen.

§ 7 WIDERRUF DER ZERTIFIZIERUNG

Wird die Zertifizierung entsprechend den Zertifizierungsregeln der infaz GmbH widerrufen, verliert der Zeichenbenutzer das Recht auf Zeichenbenutzung.

In einem solchen Fall darf der Zeichenbenutzer noch vorhandene Unterlagen, Medien etc., die mit dem Zeichen versehen sind, noch höchstens einen Monat ab Rechtskraft des Widerrufs der Zertifizierung benutzen.

§ 8 SONSTIGER VERLUST DES RECHTS AUF ZEICHENFÜHRUNG

Das Recht auf Zeichenführung erlischt automatisch mit Ablauf des Gültigkeitsdatums der Zertifizierung, wenn nicht vor Ablauf der Gültigkeit eine erneute Zertifizierung beantragt worden ist.

Erlischt das Recht auf Zeichenführung, so darf der Zeichenbenutzer noch vorhandene Unterlagen, Medien etc., die mit dem Zeichen versehen sind, ab dem Datum des Erlöschens nicht mehr benutzen.

§ 9 SONSTIGES

Die infaz GmbH informiert den Zeichenbenutzer unverzüglich über Änderungen der Zeichensatzung.

Stand: Neuss, 30.03.2017